Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat **am 03.11.2020** Nr. 12 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 1/602/2020
Dez. I FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 09.10.2020
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	03.11.2020		Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand:
Wahl der Vertretungen in Drittorganisationen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt folgende Personen in die aufgeführten Organe:

Organe	**Personen**

II. Rechtsgrundlage:

§ 63 Abs. 2 i. V. m § 113 GO NRW

III. Sachverhalt:

Gem. § 63 Abs. 2 i. V. m § 113 Abs. 2 GO NRW ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter*innen der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen.

Das Bestellungs- und Vorschlagsrecht bezieht sich grundsätzlich auf juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) als auch des privaten Rechts (z. B. Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditgesellschaften, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts). § 113 GO NRW gilt auch für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden.

Die Vertreter*innen der Gemeinde in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind dabei an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Als Vertreter*in der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz insoweit eine ausdrückliche Regelung enthält.

Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO NRW. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, wie viele Vertreter*innen oder Mitglieder vom Rat zu wählen sind:

a) Handelt es sich lediglich um **eine*n** Vertreter*in oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung.

b) Sind dagegen **zwei** Vertreter*innen zu bestimmen, so ist gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW der Bürgermeister oder die bzw. der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Dies bedeutet, dass neben dem Bürgermeister nur ein Ratsmitglied zu wählen ist und auch diese Wahl nach § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung durchgeführt wird.

c) Sind **mehr als zwei Vertreter*innen** zu wählen, so ist ebenfalls der Bürgermeister oder die bzw. der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren gem. § 50 Abs. 4 GO NRW nach den Regelungen des § 50 Abs. 3 GO NRW. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer abzustimmen. Auch hier sind einheitliche Wahlvorschläge und Listenverbindungen möglich. Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen.

Der Bürgermeister stimmt in allen genannten Fällen mit.

Es handelt sich um die Wahrnehmung folgender Mitgliedschaftsrechte:

1. Heimrat für die Jugendräume der Stadt Lüdinghausen

Gem. § 4.3 der Ordnung für die Jugendräume „Exil“ der Stadt Lüdinghausen vom 21.02.2000 gehören dem Heimrat u. a. sieben Stadtverordnete bzw. sachkundige Bürger*innen an. Die Amtszeit beträgt zweieinhalb Jahre (die Hälfte einer Amtszeit des Rates).

Im Heimrat waren zuletzt folgende Mitglieder vertreten:

Mitglieder		**Reihenfolge-Stellvertreter*in**	
CDU:			
1. Austrup	Stv.	Höring	Stv.
2. Krämer, B.	SkB	Tüns	Stv.
3. Steinkamp	Stv.	Schnittker	Stv.
SPD:			
4. Mönnich	SkB	Steinkuhl	Stv.
5. Gernitz, L.	SkB	Vierhaus	SkB
		Havermeier, D.	Stv.
		Havermeier, S.	Stv.
		Gernitz, N.	Stv.
		Spiekermann-Blankertz	Stv.
		Biehle, Dr.	Stv.
Bündnis 90/Grüne:			
6. Rips	SkB	Kortmann, J	Stv.

		Reichmann	Stv.
		Kortmann, W.	Stv.
		Grundmann	Stv.
		Sonne	Stv.
		Hamacher	SkB
		Vogel	SkB
UWG:			
7. Berau	Stv.	Borgmann	Stv.
FDP:			
8. Zanirato-Adere	SkB	Zanirato	SkB
		Schäfer, S.	SkB
		Schäfer, G.	Stv.

2. Büchereibeirat

Nach den von der Stadt Lüdinghausen mit den katholischen Kirchengemeinden und der Evangelischen Kirchengemeinde geschlossenen Verträgen über die Aufgabenstellung, den Betrieb und die Finanzierung der in der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich-Öffentliche Büchereien Lüdinghausen“ zusammengeschlossenen kirchlich-öffentlichen Büchereien, sendet die Stadt fünf Vertreter*innen in den Beirat.

Im Büchereibeirat waren zuletzt folgende Mitglieder vertreten:

Mitglieder		**Reihenfolge-Stellvertreter*in**	
1. Beigeordneter Matthias Kortendieck			
CDU:			
2. Steinkamp	Stv.	Höring	Stv.
SPD:			
3. Biehle, Dr.	Stv.	Gernitz	Stv.
		D. Havermeier	Stv.
		S. Havermeier	Stv.
		Steinkuhl	Stv.
		Geist	Stv.
		Spiekermann-Blankertz	Stv.
		Kleyboldt	Stv.
Bündnis 90/Grüne:			
4. Mönning, A.	SkB	Haase	SkB
		Hamacher	SkB
		Reichmann	Stv.
		Grundmann	Stv.
UWG:			
5. Wannigmann (32)	SkB	Borgmann (32)	Stv.

3. Rat der Tageseinrichtungen

Nach § 9a Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtungen gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Es wurde

Einvernehmen darüber erzielt, vier Vertretern*innen der Stadt Lüdinghausen in den Rat der Tageseinrichtung zu entsenden.

Bisher wurden in die Räte der Tageseinrichtung gewählt:

a) Kindertageseinrichtung Emkum

Mitglieder		**Reihenfolge-Stellvertreter*in**	
1. Beigeordneter Matthias Kortendieck			
CDU:			
2. Schotte	Stv.	Höring	Stv.
SPD:			
3. Kleyboldt	Stv.	Breuer	SkB..
UWG:			
4. N.N. (zuvor: SkB Fichtner)		Borgmann	Stv.
		Wischnewski	Stv.

b) Kindertageseinrichtung Tüllinghoff

Mitglieder		**Reihenfolge-Stellvertreter*in**	
1. Beigeordneter Matthias Kortendieck			
CDU:			
2. Tüns	Stv.	Schnittker	Stv.
SPD:			
3. Biehle, Dr.	Stv.	Havermeier, S.	Stv.
UWG:			
4. Berau	Stv.	Borgmann	Stv.

4. Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (wfc)

Gesellschafterversammlung

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der wfc hat jede*r Gesellschafter*in das Recht, drei Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter*innen der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune sein. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter eine*n Vertreter*in mit Stimmrecht. Die Entsendung der stimmberechtigten Vertreterin bzw. des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter*innen für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.

Bisher waren entsandt:

	Stellvertreter*in
mit Stimmrecht:	
1. Bürgermeister Borgmann	
ohne Stimmrecht	
2. Stv. Holz (CDU)	Stv. Merten (CDU)
3. Stv. Spiekermann-Blankertz (SPD)	Stv. Gernitz (SPD)

5. Mitgliederversammlung des „Internatsvereins Lüdinghausen e. V." und des Gymnasialvereins „St. Canisius e. V. in Lüdinghausen"

Der Gymnasialverein und Internatsverein verpflichten sich, zwei von der Stadt zu benennende Ratsvertreter als Mitglieder aufzunehmen. Zudem ist der Bürgermeister Kraft seiner Funktion geborenes Mitglied der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung entfällt.

Es ist zweckmäßig, die Vertreter*innen in Personalunion sowohl für den Internatsverein Lüdinghausen e. V. als auch für den Gymnasialverein St. Canisius e. V. Lüdinghausen zu bestellen.

Bisher waren in Personalunion bestellt:

Bürgermeister Borgmann (geborenes Mitglied)
1. Stv. Höring (CDU)
2. Stv. S. Havermeier (SPD) Stellvertreter: Stv. Gernitz (SPD)

6. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sind für die Stadt Lüdinghausen fünf Vertreter*innen zu benennen. In der Mitgliederversammlung hat jede*r Vertreter*in eine Stimme.

Bisher waren bestellt:

Vertreter*in	**Stellvertreter*in**
1. Bürgermeister Borgmann	
CDU:	
2. Stv. Horstmann	Stv. Schnittker
SPD:	
3. Stv. Spiekermann-Blankertz	Stv. Gernitz
Bündnis 90/Grüne:	
4. Stv. W. Kortmann	
UWG:	
5. N.N. (zuvor: SkB Fichtner)	

7. Beirat der Vertragsparteien aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung

Gem. § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bilden die Beteiligten einen Beirat, der die Stadt Lüdinghausen bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils zwei Vertreter*innen der Beteiligten.

In den Beirat der Vertragsparteien sind zuletzt folgende Vertreter*innen bestellt worden:

Vertreter*in	**Stellvertreter*in**
1. Bürgermeister Borgmann	
2. Stv. Dr. Waldt (CDU)	Stv. Suttrup (CDU)

8. Hauptversammlung der RWE AG

Nach § 15 Abs. 1 der Satzung der RWE AG ist die Stadt Lüdinghausen als Inhaberin von RWE-Aktien zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Gem. § 16 Abs. 1 gewährt jede Stammaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Das bedeutet, dass die abgegebene Stimme entsprechend dem Aktienanteil gewichtet wird. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Als Vertreter für die Hauptversammlung der RWE AG wurde Herr Bürgermeister Borgmann und als Stellvertreter Herr Heitkamp gewählt.

9. Mitgliederversammlung des gemeinnützigen Bauvereins Lüdinghausen e. G.

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied im Bauverein Lüdinghausen e. G. Nach § 30 der Satzung des Bauvereins Lüdinghausen e. G. hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden soll. Das Mitglied oder ihre bzw. seine persönliche Stellvertretung kann schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Als Vertreter für die Mitgliederversammlung wurde Herr Bürgermeister Borgmann entsendet.

10. Mitgliederversammlung und Bezirksarbeitsgemeinschaft des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist als Trägerin des Volkshochschulkreises Lüdinghausen Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen NRW e. V.

Gem. § 7 Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e.V. hat die Stadt Lüdinghausen in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Die Stimmabgabe kann auf die Volkshochschulleiterin übertragen werden. Erfolgt die Vertretung des Trägers nicht durch die Leiterin der Volkshochschule, kann diese an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Als stimmberechtigter Vertreter*in für die Mitgliederversammlung und für die Bezirksarbeitsgemeinschaft waren zuletzt Frau Bauhus als Leiterin des Volkshochschulkreises und als persönlicher Stellvertreter Beigeordneter Herr Kortendieck bestellt.

11. Mitgliederversammlung des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist als Trägerin des Musikschulkreises Lüdinghausen Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. und hat gem. § 4 i. V. m. § 8 der Satzung des Landesverbandes der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e. V. im Verband der deutschen Musikschulen e. V. als ordentliches Mitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Vertretung des Musikschulkreises Lüdinghausen wurde bis dato von Herrn Koch als Leiter der Musikschule wahrgenommen. Als persönlicher Stellvertreter war Beigeordneter Herr Kortendieck bestellt.

12. Verbandsversammlung des Lippeverbandes
Nach § 12 des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG) besteht die Verbandsversammlung aus den Delegierten der Mitglieder. Mitglieder des Verbandes sind u. a. kreisangehörige Städte und Gemeinden, soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.

Die Delegierten wurden am 03.12.2015 für eine fünfjährige Amtsperiode gewählt. Die Amtsperiode verlängert sich bis zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der neu zu bildenden Verbandsversammlung am 03. März 2021. Ein Mitglied entsendet in die Verbandsversammlung so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie es aufgrund der Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Mit den Jahresbeiträgen, die eine Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen.
Da die Stadt Lüdinghausen keine volle Beitragseinheit erreicht, können keine direkten Delegierten entsendet werden. Über die Beteiligung an der Stimmgruppe „Städte und Gemeinden“ hat die Stadt jedoch einen Stimmgruppendelegierten zu benennen.

Aktuell ist Stadtverordneter Holz (CDU) als Vertreter in die Verbandsversammlung des Lippeverbandes entsendet. Dem Lippeverband ist bis zum 30.11.2020 Mitteilung über die bzw. den Stimmgruppendelegierten der Amtszeit ab 2021 zu geben.

13. Forstbetriebsgemeinschaft Stevertal
Seit dem 01.04.1996 ist die Stadt Lüdinghausen Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Stevertal. Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ist es, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke und die zur Aufforstung bestimmten Grundstücke ihrer Mitglieder zu fördern.

Nach § 10 der Satzung hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthandeigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

Bisher war Herr Schulze-Uphoff als Stadtverordneter (CDU) bestellt.

14. Mitgliederversammlung des deutsch-niederländischen Zweckverbandes EUREGIO e.V.
Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied der EUREGIO e. V. und entsendet gemäß der Satzung des deutsch-niederländischen Zweckverbandes EUREGIO eine*n Vertreter*in in die Verbandsversammlung.

Als Vertreter*innen waren bestellt:

Vertreter*in	**pers. Stellvertreter*in**
Stv. S. Havermeier (SPD)	Stv. Horstmann (CDU)

15. Beirat für das Regionalkrankenhaus St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH
Der Beirat verfolgt den Zweck der Weiterentwicklung des St. Marien Hospitals Lüdinghausen als Krankenhaus in der Region. Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern. Die beteiligten Kommunen sind mit dem Bürgermeister sowie jeweils einer bzw. einem Mitarbeiter*in des Stadt- bzw. Gemeinderates vertreten. Das Hospital ist mit der Betriebsleitung vertreten.

Bisher waren Herr Bürgermeister Borgmann und Herr Friedenstab als sachkundiger Bürger (SPD) bestellt.

16. Mitgliederversammlung und Mitglied im Vorstand von Lüdinghausen Marketing e. V.
Die Stadt Lüdinghausen ist gem. § 3 Abs. 1 der Satzung des Vereins geborenes ordentliches Mitglied des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Der Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen oder ein*e von ihm bestellte*r Vertreter*in, ist gem. § 7 der Satzung auch Mitglied des Vorstandes.

Bisher war Bürgermeister Borgmann Mitglied des Vorstandes und Delegierter in der Mitgliederversammlung.

17. Beirat der Sparkasse Westmünsterland
Der Beirat ist ein beratendes Gremium zur Managementunterstützung und hat gemäß seiner Beiratsordnung über seine Mitglieder die Aufgabe, den Vorstand der Sparkasse Westmünsterland aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Westmünsterland zur Bevölkerung und Wirtschaft nutzbringend zu vertiefen.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland beruft auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse Westmünsterland die Mitglieder des Beirates.
Beiratsmitglieder sollen über die aufgezeigte Sachkenntnis verfügen und ihren Wahl- oder Wirkungskreis im Geschäftsgebiet der Sparkasse Westmünsterland haben. Eine Vertretung findet nicht statt. Dem Beirat können u. a. die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen die Sparkasse Westmünsterland mit einer Geschäftsstelle vertreten ist, und je ein*e Vertreter*in aus dem jeweiligen Stadtrat, angehören. Die Mitgliedschaft ist an das Amt gebunden. Gem. § 3 der Beiratsordnung gelten die Ausschluss- und Hinderungsgründe gem. § 13 SpkG entsprechend:

§ 13
Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Zuletzt wurden Bürgermeister Borgmann und Herr Merten als Stadtverordneter (CDU) in den Beirat der Sparkasse Westmünsterland berufen.

18. Mitgliederversammlung der Vereinigung der lebenswerten Städte in Deutschland – Cittaslow

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied in der Vereinigung der lebenswerten Städte in Deutschland – Cittaslow. Gem. § 9 der Satzung des Vereines gehören alle Mitgliedsstädte der Mitgliederversammlung an. Die Städte werden dort durch ihre*n gesetzliche*n Vertreter*in repräsentiert.

19. Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied in der WohnBau Westmünsterland eG. Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 der Beteiligung der Stadt Lüdinghausen zugestimmt. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.

Nach § 31 der Satzung der Wohnbau Westmünsterland eG hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden soll. Das Mitglied oder ihre bzw. seine persönliche Stellvertretung kann schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein*e Bevollmächtigte*r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Bisher war Bürgermeister Borgmann in der Mitgliederversammlung vertreten.

20. Gesellschafterversammlung der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH

Gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH besteht die Gesellschafterversammlung aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Anzahl zu Beginn einer Legislaturperiode durch einen Ratsbeschluss für die Dauer der Legislaturperiode bis zur konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Rates festgelegt wird.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Als Stellvertreter schlägt die Verwaltung den Kämmerer und Fachbereichsleiter des Fachbereiches 2 - Finanzen, Herrn Armin Heitkamp, vor.

Gem. § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages werden die übrigen Mitglieder vom Rat entsprechend § 50 Abs. 4 GO NRW bestellt. Diese sind an die Weisungen des Rates gebunden.

Bisher sind in der Gesellschafterversammlung vertreten:

Ordentliches Mitglied		**Persönliche*r Stellvertreter*in**	
CDU:			
1. Dr. Waldt	Stv.	Suttrup	Stv.
2. Tüns	Stv.	Schnittker	Stv.
3. Möllmann	Stv.	Merten	Stv.
SPD:			
4. Spiekermann-Blankertz	Stv.	Havermeier, S	Stv.
5. Havermeier, D.	Stv.	Gernitz	Stv.
Bündnis 90/Grüne:			
6. Kortmann, J.	Stv.	Mönning, P.	SkB.
UWG:			
7. Berau	Stv.	Kehl	Stv.

FDP:

8. Schäfer, G.	Stv.	Reismann	Stv.

21. Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft der Stadt Lüdinghausen mbH - nachrichtlich

Lt. Ziffer 5.2 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft der Stadt Lüdinghausen mbH wird die Stadt Lüdinghausen in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen vertreten. Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Stellvertretung vor, so dass in der Gesellschafterversammlung nur originäre Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses zu entsenden sind und eine Stellvertretung ausbleibt.

22. Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH

Bislang wurde die Stadt Lüdinghausen durch Bürgermeister Borgmann als ordentliches Mitglied in der Gesellschafterversammlung vertreten. Bei der Entsendung kommunaler Vertreter*innen ist es sinnvoll auch eine*n Stellvertreter*in zu benennen. Da der § 113 GO NRW keine Regelungen zur Stellvertretung enthält, sollte zusätzlich für die bevorstehende Wahlperiode auch ein*e dauerhafter organschaftliche*r Stellvertreter*in durch den Rat bestellt werden.

23. Gesellschafterversammlung der Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH

Es ist ein*e Vertreter*in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Da keine Regelungen im Gesellschaftervertrag ersichtlich sind, ist die bzw. der gesetzliche*r Vertreter*in oder eine bevollmächtigte Person zu entsenden.
Zuletzt war Bürgermeister Borgmann Mitglied der Gesellschafterversammlung.

24. Gesellschafterversammlung Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG

Gem. § 8.1 des Gesellschaftervertrages werden maximal zwei Personen je Gesellschafter in die Gesellschafterversammlung entsandt. Der Bürgermeister ist hierbei als ein Vertreter zu zählen, so dass ein weiteres Mitglied des Rates bestellt werden muss.
Zuletzt waren Bürgermeister Borgmann und Herr Möllmann als Stadtverordneter (CDU) in der Gesellschafterversammlung vertreten. Stadtverordneter Grundmann (GRÜNE) wurde als persönlicher Stellvertreter für Herrn Möllmann bestimmt.

25. Beirat der Münsterland Netzbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Gem. § 9.1.2 des Gesellschaftervertrages ist jede mittelbar über ihre jeweilige Netz GmbH an der Gesellschaft beteiligte Kommune Mitglied des Beirates. Die Kommune wird im Beirat durch ihren Bürgermeister und ein weiteres Mitglied des Rates vertreten.
Zuletzt waren Bürgermeister Borgmann und Herr Möllmann als Stadtverordneter (CDU) in der Gesellschafterversammlung vertreten. Stadtverordneter Grundmann (GRÜNE) wurde als persönlicher Stellvertreter für Herrn Möllmann bestimmt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. Verdienstausfallentschädigung und Fahrtkosten